

Merkblatt für Aussteller

Geltungsbereich / Definitionen

Das vorliegende Merkblatt behandelt die bau-, feuer- und sicherheitstechnischen Vorgaben und Richtlinien, die für alle Standbauten im Rahmen der Fachausstellung des Deutschen Pflergetags on Tour 2018 im Depot Dortmund, betrieben durch den Depot e. V. , Immermannstr. 29, 44147 Dortmund(im Folgenden „Depot“ genannt), gelten. Das Merkblatt ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen für Aussteller.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Die Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover (im Folgenden „ausführender Veranstalter“ genannt) behält sich Änderungen vor.

Hausordnung

Das Gelände des Depot e.V. ist Privatgelände. Das Depot übt neben dem ausführenden Veranstalter das Hausrecht aus. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände des Depots betreten oder befahren. Sie ist am Haupteingang sichtbar angebracht.

Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gilt für alle sich auf dem Gelände befindlichen Personen. Die hier getroffenen Festlegungen dienen der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie dem eigenen Schutz. Betreiber, ausführender Veranstalter, Aussteller usw. sind verpflichtet, die Rahmenbrandschutzordnung des Depots zur Kenntnis zu nehmen und ihre Mitarbeiter zu unterweisen. Die Brandschutzordnung wird Ihnen mit der Standbestätigung zugesendet.

Brandmeldeanlage

Das Depot verfügt über eine flächendeckend eingebaute Brandmeldeanlage (BMA), die direkt mit der Berliner Feuerwehr verbunden ist. Eine Auslösung der Anlage führt zwangsläufig zu einem Feuerwehreinsatz. Liegt die Auslösung des Einsatzes im Verantwortungsbereich des Ausstellers bzw. von ihm beauftragten Dritter, so trägt der Aussteller die Kosten. Der Aussteller verpflichtet sich, alle Vorgänge, die zu einer Auslösung der BMA führen könnten, mit dem ausführenden Veranstalter und der des Depots abzustimmen und schriftlich zu protokollieren.

Bei Verstoß gegen die Brandschutzordnung und gegen die in diesem Merkblatt genannten Richtlinien oder behördliche Anordnungen kann der ausführende Veranstalter vom Aussteller die sofortige Räumung des Standes verlangen.

Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der ausführende Veranstalter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

1. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

1.1 Verkehrsordnung, Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände des Depots Dortmund gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Für alle Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 10km/h (Schrittgeschwindigkeit). Das Befahren des Geländes ist erst nach Freigabe durch den ausführenden Veranstalter gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist der Fahrzeugverkehr auf dem Gelände bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Das Depot Dortmund und der ausführende Veranstalter haben das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Das Befahren durch Fahrzeuge von Taxiunternehmen ist nicht gestattet.

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Hof- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Depots und des ausführenden Veranstalters gestattet. Der Einsatz von dieselbetriebenen Gabelstaplern innerhalb der Hallen ist untersagt.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragten Dritten sind dazu verpflichtet, sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und -beschaffenheit zu informieren.

Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter und dem Depot Dortmund gestattet.

Das Übernachten ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Diese Regelung schließt abgestellte Fahrzeuge ein.

1.2 Feuerwehrbewegungszone

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und

den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

1.3 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

1.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Als weitere wesentliche sicherheitstechnische Anlagen, die in ihrer einwandfreien Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden dürfen, seien hier erwähnt:

Sollte durch Besonderheiten der Einbauten des Mieters die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam sein, ist die Montage einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108 durch den Veranstalter notwendig. Ebenso sind ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen wie die Einbringung einer temporären Rettungswegbeschilderung o. Ä. durch den Mieter mit dem Depot und dem ausführenden Veranstalter abzustimmen.

2. Ein-/ Aufbauten für Veranstaltungen

2.1 Technische Einrichtungen

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Depot bedient werden.

2.2 Technische Einrichtungen des Ausstellers

Sämtliche Geräte und Komponenten des eingebrachten technischen Equipments des Ausstellers bzw. der von ihm beauftragten Dritten - insbesondere elektrische Betriebsmittel, Trag-, Hebe- und Haltemittel müssen den geltenden sicherheits-technischen Vorschriften, Verordnungen, Normen und Gesetzen, den Unfallverhütungsvorschriften und dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechend ausgeführt und geprüft sein. Der Nachweis hierüber ist durch entsprechende Materialkennzeichnung (Prüfplaketten, -siegel, -prägungen) oder durch die Vorlage von Prüfzeugnissen bzw. Nachweisen spätestens vor Aufbaubeginn dem ausführenden Veranstalter und dem Depot Dortmund vorzulegen. Des Weiteren sind diese Unterlagen mitzuführen und auf Verlangen des ausführenden Veranstalters vorzulegen. Ist dies nicht gegeben, kann der Einsatz der betroffenen Komponenten untersagt werden. Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden. Die Errichter bekunden dem Depot Dortmund Errichterbescheinigung und Übereinstimmungserklärung den ordnungs-gemäßen Zustand der Aufbauten des jeweiligen Gewerkes. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Aussteller keinen Anspruch darauf, dass der ausführende Veranstalter/ die das Depot Dortmund eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

2.3 Elektrische Installationen

Alle durch den Aussteller bzw. die von ihm beauftragten Unternehmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen. Für sämtliche Stromkreise sind FI-Schutzschaltungen (RCD) mit 30 mA zwingend vorgeschrieben. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren einzubeziehen (Erdung). Ausgenommen sind hiervon nur Zuleitungen von ortsveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge. In Niedervoltanlagen (Beleuchtungs-anlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Transformatoren und Konverter sind mit primär und sekundär Sicherungen zu

schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen. Die Lampen von Niedervoltanlagen sind gegen Herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig. Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind nicht statthaft.

2.4 Rigging, Abhängungen

Im Depot Dortmund können Hänge-punkte zur Befestigung von veranstaltungstechnischem Equipment genutzt werden. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind den Plänen des Depot Dortmunds zu entnehmen und sind einzuhalten. Auf Anfrage unterstützt der ausführende Veranstalter gerne bei der Anfertigung entsprechender Planungs-unterlagen. Beim Einbringen von dynamisch wirkenden Kräften muss das Lastlimit entsprechend gemindert werden. Um die gewünschten Hängepunkte bereitzustellen, werden die Planungs-unterlagen mindestens vier Kalender-wochen vor Aufbaubeginn benötigt. Dazu gehören: ein bemaßter Plan mit den Positionen der benötigten Hängepunkte, die Benennung des einzubringenden Equipments (insbesondere der Trag-, Hebe- und Haltemittel), eine Lastannahmen-Planung mit Nennung der auf die Hängepunkte einwirkenden Kräfte, die statischen Nachweise der einzubringenden Konstruktionen. Die Laser-Linienmelder oberhalb der Stahlträger dürfen grundsätzlich nicht verhängen werden. Im Ausnahmefall müssen Ersatzmaßnahmen wie die Gestellung von Brandsicherheitswachen unternommen werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Ausstellers eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

2.5 Teppiche, Bodenbelag

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Aussteller hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge dürfen nicht in die Flucht- und Rettungs-wege hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen u.Ä. dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

2.6 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten. Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren.

2.7 Bohren von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Erdnägeln im Außenbereich

und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist nicht zulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

2.8 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung des Messestandes verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mind. aus schwerentflammarem Material (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und bei Bedarf neu zu imprägnieren. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung (Zertifikat) ist dem ausführenden Veranstalter vorzulegen.

Das Bekleben von Wänden, Türen, Stützen und Decken ist generell untersagt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie mit einem Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden montiert werden. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur solange sie frisch sind, in den Ausstellungsständen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien

genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren). Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom ausführenden Veranstalter und dem Depot Dortmund genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Hier besteht die Gefahr der Auslösung der Brandmeldeanlage durch aufsteigende Luftballons, die sich durch die Laserlinienmelder bewegen.

2.9 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Aufbauten

Ausstellungsstände, Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen oder im Einzelfall nicht genehmigt sind, sind zum Aufbau im Depot Dortmund nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

2.10 Abbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Flächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, Tore, Türen, Fenster, des Fußbodens und der übrigen Einrichtungen haftet der Aussteller. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem ausführenden Veranstalter zu melden.

3. Besondere Brandschutzbestimmungen

3.1 Catering

Sämtliche Arbeitsbereiche wie Küchenbereiche, Grillstationen, Rückläufe usw. sind mit fester Baufolie (schwer entflammbar) auszulegen. Die Böden unter Getränkestationen und Speisen- Buffets im Gästebereich sind mit festen, rutschfesten Teppichen oder anderen Bodenbelägen (Citycleanmatten o.Ä.) auszulegen. Cateringgeräte wie Konvektomaten, Öfen, Grills usw. dürfen erst nach Anmeldung und nochmaliger Rücksprache zu Arbeitsbeginn betrieben werden. Feuerlöscher der Klasse F (Brände von Ölen in Frittiergeräten und anderen Kucheneinrichtungen) sind vom Caterer in ausreichender Menge mitzuführen. Brenn-bare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung des Depots Dortmund und des ausführenden Veranstalters in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen, der Einsatz von gasbetriebenen

Küchengeräten sowie der Einsatz von Spiritus ist generell verboten. Der Betrieb der Arbeitsbereiche ist so zu gestalten, dass durch Rauch, Dämpfe oder auch belästigende Gerüche insbesondere Besucher und andere Aussteller nicht belästigt werden.

Eine Bewirtung ist ausschließlich über den Cateringpartner möglich, dem der ausführende Veranstalter das Cateringrecht übertragen hat.

3.2. Wärme erzeugende/ entwickelnde elektrische Geräte

Alle wärmeerzeugenden und –entwickelnden Elektrogeräte sind dem Depot Dortmund und dem ausführenden Veranstalter anzuzeigen und müssen vor Inbetriebnahme durch das Depot Dortmund und den ausführenden Veranstalter genehmigt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Wärmeentwickelnde Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

3.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Lacke, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, (Druck-)Gasen, der Gebrauch von Spritzpistolen, der Einsatz von Nitrolacken, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen sowie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist verboten.

3.4 Brennbare Verpackungsmaterialien

sind vom Aussteller unverzüglich von der Ausstellungsfläche zu entfernen. Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel - gleich welcher Art - ist auf den Standflächen verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Begrenzte Lagerfläche kann vom ausführenden Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Abfälle werden über die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Depot Dortmunds entsorgt.

3.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Die Ausstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.

3.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind im Depot Dortmund verboten.

4. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

4.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1, der DGUV Vorschrift 17/18 und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen. Der Aussteller und von ihm beauftragte Dritte sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Aussteller und von ihm beauftragte Dritte haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt.

4.2 Akustische Vorführungen

Bei akustischen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller, Besucher und Dritte nicht belästigt und nicht geschädigt (Hörsturzgefahr u.a.) werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für Vorführungen oder musikalische Wieder-gaben aller Art sind vom Aussteller direkt einzuholen, z.B. bei der GEMA, und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Bewirtungen und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten ggfs. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen im gesamten inneren und äußeren Bereich des Veranstaltungsgeländes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den ausführenden Veranstalter.

Bei akustischen Auf- und Vorführungen auf dem Stand darf der vom Stand ausgehende Geräuschpegel an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten. Lautsprecher müssen ins Standinnere gerichtet sein.

4.3 Laseranlagen

Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist genehmigungspflichtig, muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Lasergeräte/ Anlagen der Klassen 3b und höher sind verboten.

4.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht ein generelles Rauchverbot.

4.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll zu diesem Prozess beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände des Depot Dortmunds gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können, sind über das Entsorgungssystem des Depot Dortmunds zu entsorgen. Der Aussteller ist verpflichtet, dem ausführenden Veranstalter unverzüglich Abfälle zu melden, die nach Art, Beschaffenheit und Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wasser-gefährdend, explosibel oder brennbar sind. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle werden dem verursachenden Aussteller in Rechnung gestellt.

4.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe), die die für Haushalte übliche Schadstoffmenge überschreitet, ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomieeinrichtungen ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden (Einsatz von Fettabscheidern). Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

4.7 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem ausführenden Veranstalter zu melden.

Stand: August 2017